

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.03.1963

Geschäftszahl

1398/61

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0582/58 E 4. Juli 1960 RS 2

Stammrechtssatz

Bei hinterzogenen Abgabebeträgen kommt es nicht darauf an, ob der Steuerzahler selbst die Abgabe hinterzogen hat, sondern nur darauf, ob sie überhaupt hinterzogen worden ist.